

Landesbibliothek Oldenburg

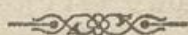
Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 12.07.1876

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1876.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o. 73. Landtags-Abschied für den XIX. Landtag des Großherzogthums.
- N^o. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1876, betreffend den Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren.
- N^o. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1876, betreffend das dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 73.

Landtags-Abschied für den XIX. Landtag des Großherzogthums.
Oldenburg, 1876 Juli 11.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden nach dem Schluß des XIX. Landtags nachfolgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden.

A) Für das Großherzogthum.

1. ein Gesetz, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

B) Für das Herzogthum Oldenburg.

2. ein Gesetz, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten,

3. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer,

4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des §. 60 der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844.

§. 2.

Mit Beziehung auf den vom Landtage geäußerten Wunsch einer weniger kostspieligen Organisation der Behörden im Fürstenthum Birkenfeld bemerken Wir, daß bei der bevorstehenden neuen Organisation der Gerichte selbstverständlich der Kostenpunkt Berücksichtigung finden wird. Ob eine weitere Vereinfachung der Verwaltung thunlich ist, wird erwogen werden.

§. 3.

Eine Hinausschiebung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April d. J. über die Ausfüh-

zung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung haben Wir für angemessen nicht erachtet, da durch eine solche nur einzelne Härten beseitigt, keineswegs aber alle Schwierigkeiten aufgehoben worden sein würden, überdies dadurch die Durchführung der Hypotheken-Reform verzögert worden wäre.

§. 4.

In Betreff des Antrages des Landtages wegen Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die politischen Rechte der Altkatholiken behalten Wir Uns weitere Entschliebung vor.

§. 5.

Den Antrag des Landtages wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Förderung der Holzcultur auf genossenschaftlichem Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 11. Juli 1876.

(L. S.)

Peter.

 v. Berg. Müzenbecher.

 Brauer.

№ 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren.

Oldenburg, 1876 Juli 12.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hiermit bekannt, daß der erste Absatz des Artikels 4 des Gesetzes vom 3. April d. J., betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren, am Schlusse nicht:

„— — — nachdem derselbe über den Umfang gehört worden, erwirken.“

sondern:

„— — — nachdem derselbe über den Umfang, soweit thunlich, gehört worden, erwirken,“

zu lauten hat; die Worte „soweit thunlich“ sind lediglich in Folge eines Redaktionsfehlers ausgelassen worden.

Oldenburg, 1876 Juli 13.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Muzenbecher.

Brauer.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 Juli 12.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Maschinenbauer, Herrn Joseph Wesselmann, in Firma Wesselmann und Sohn, in Nieholte, Gemeinde Lastrup, ein Patent auf eine verbesserte Dreschmaschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reichs zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 Juli 12.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

Faint text centered on the page, possibly a signature or a specific section heading.

Faint text at the bottom of the page, possibly a date or a reference.

